

NIEDERSCHRIFT

Gremium	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsnummer	HuF/012/21-26
Sitzungsdatum	Mittwoch, den 06.07.2022
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	21:51 Uhr
Ort	Stadthalle Friedberg, Am Seebach 2, 61169 Friedberg (Hessen)

Teilnehmerliste

Vorsitzender

Herr Bernd Wagner

Mitglieder

Herr Olaf Beisel
 Herr Friedrich Wilhelm Durchdewald
 Herr Markus Alexander Fenske
 Herr Achim Güssgen-Ackva in Vertretung für Herrn Dr. Reinhold Merbs
 Herr Christoph Haub
 Herr Ulrich Hausner
 Herr Dr. Klaus-Dieter Rack
 Herr Dr. Martin Saltzwedel

Schriftführerin

Frau Angela Kammer

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Sven Weiberg (Beratende Stimme)

Mitglieder des Magistrates

Frau Erste Stadträtin Marion Götz
 Herr Stadtrat Gerhard Bohl
 Herr Stadtrat Siegfried Köppl
 Herr Stadtrat Dieter Olthoff
 Herr Stadtrat Norbert Simmer

Verwaltung

Herr Tobias Brandt
 Herr Frank Halbritter bis 20:30 Uhr (bis TOP 4)
 Herr Volker Knuhr bis 20:30 Uhr (bis TOP 4)
 Herr Jürgen Schlerf bis 20:30 Uhr (bis TOP 4)

Abwesenheit:

Erste Stadträtin Götz eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest. Die Ladung zur Sitzung erfolgte fristgemäß.

Auf Vorschlag wird TOP 4 (21-26/0375 Glasfaserausbau mit dem Kooperationspartner GVG Glasfaser GmbH für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Friedberg) mit Präsentation vorgezogen und als (neu) TOP 1 behandelt.

Auf Vorschlag wird –nach Abstimmung mit dem Antragsteller– TOP 6 (21-26/0427 Antrag der SPD-Fraktion vom 11.05.2022; hier: Friedbergs Altstadt verfällt - Kommunale Gegensteuerung) von der Tagesordnung genommen, da der Antrag weiter im Ausschuss für Stadtentwicklung verbleibt.

Die Tagesordnung wird um die am 04.07.2022 im Magistrat beschlossene Mitteilungsvorlage 21-26/0456 ergänzt: (neu) TOP 11.

Die geänderte Tagesordnung wird ohne weitere Einwände einvernehmlich wie folgt angenommen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1	21-26/0375	Glasfaserausbau mit dem Kooperationspartner GVG Glasfaser GmbH für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Friedberg
2		Mitteilungen der Dezernenten
2.1		Mitteilungen der Dezernenten; hier: Montessori-Campus
3		Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Wasserversorgungsnotständen
3.1	21-26/0388	Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung
3.2	21-26/0476	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.06.2022; hier: Angepasster Änderungsantrag zur DS 21-26/0388 (Stand 28.06.2022) zur Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasserversorgung
4	21-26/0460	Hochzeiten an besonderen Orten in Friedberg (Hessen); hier: Umsetzungsbeschluss
5	21-26/0448	Entwicklung der ehemaligen Ray Barracks Kaserne hier: Änderung der Verwertungsmethode zum Markterkundungsverfahren
6	21-26/0445	Bestätigung Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“
7	21-26/0455	Beteiligungsbericht der Stadt Friedberg 2021
8	21-26/0466	Jahresabschluss 2021 der Stadt Friedberg (Hessen) Bildung von Haushaltsresten
9	21-26/0282	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2021; hier: Auftragsvergabe und Klimaschutz - Haushaltsbegleitbeschluss
9.1	21-26/0282-1	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2022; hier: Änderungsantrag zum Antrag Auftragsvergabe und Klimaschutz - Haushaltsbegleitbeschluss
10	21-26/0456	Jahresabschluss der Stadt Friedberg (Hessen) zum 31.12.2021
11		Verschiedenes

TOP	DS-Nr.	Titel
-----	--------	-------

1.	21-26/0375	Glasfaserausbau mit dem Kooperationspartner GVG Glasfaser GmbH für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Friedberg
-----------	-------------------	--

Die „GVG Glasfaser GmbH“, ansässig in Kiel, Edisonstraße 3, 24145 Kiel, vertreten durch Herrn Miguel Gutierrez Prieto und Herrn Lars Poller, stellt in einer Präsentation den geplanten Glasfaserausbau in der Stadt Friedberg (Hessen) vor und erläutert eingehend das Verfahren, den zeitlichen Rahmen sowie Erweiterungsmöglichkeiten durch individuelle Grundstücksanschlüsse.

Mit Wortmeldungen beteiligen sich die Mitglieder Durchdewald und Wagner.

Im Anschluss werden Fragen zur Expertise, zur Anbindung von Ockstadt, zu einer alternativen Anbindung, Subunternehmern, Standards und Verfügbarkeit beantwortet.

Beschluss:

Dem eigenwirtschaftlichen Ausbau einer räumlich möglichst weitgehenden Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante „Fibre to the Building bzw. Home (FTTB/H)“ im Friedberger Stadtgebiet durch die GVG Glasfaser GmbH wird zugestimmt.

Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen vertraglichen Regelungen zur Kooperation zwischen der GVG Glasfaser GmbH und der Stadt Friedberg sollen erarbeitet und den städtischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

2.	Mitteilungen der Dezernenten
-----------	-------------------------------------

2.1.	Mitteilungen der Dezernenten; hier: Montessori-Campus
-------------	--

Erste Stadträtin Götz teilt mit, dass der Erwerb des Montessori-Campus durch die Stadt Friedberg (Hessen) vollzogen ist und nun die Arbeiten zur Ertüchtigung des früheren Kinderhauses und der Umbau des früheren Grundschulgebäudes beginnen. Vor Beginn der Arbeiten werden die Mitglieder der Ausschüsse für Jugend, Soziales, Senioren, Sport und Kultur, Stadtentwicklung und Haupt- und Finanz, die Fraktionsvorsitzenden sowie der Magistrat die Möglichkeit einer Ortsbesichtigung erhalten.

3.	Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Wasserversorgungsnotständen
-----------	---

3.1.	21-26/0388	Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung
-------------	-------------------	--

Zum Beschlussentwurf liegt den Mitgliedern ein Änderungsbeschluss des Ausschusses für Energie, Wirtschaft und Verkehr vom 29.06.2022 vor. Der Änderungsantrag 21-26/0276 der

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (TOP 3.2.) wird gemeinsam mit der Beschlussvorlage beraten und von Mitglied Dr. Saltzwedel erläutert

Mitglied Fenske schlägt gemäß Änderungsantrag seiner Fraktion die Ergänzung um eine Zweistufigkeit vor (1. und 2. Warnstufe). Amtsleiter Schlerf und Herr Halbritter vom Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Herr Knuhr (Stadtwerke) nehmen Stellung.

Erste Stadträtin Götz gibt weitere Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage.

Der kaufmännische Leiter der Stadtwerke, Herr Volker Knuhr, stellt das Modell der OVAG-Wasserampel und Einsparprognosen für 2022 vor. Erste Stadträtin Götz dankt für den Vortrag.

Nach Wortmeldungen der Mitglieder Best und Beisel zur Abgrenzung des Begriffs „Trinkwassernotstand“ beantwortet Erste Stadträtin Götz bestehende Fragen und bringt einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen ein.

Mitglied Güssgen-Ackva schlägt vor, den Änderungsbeschluss des Ausschusses für Energie, Wirtschaft und Verkehr zu übernehmen und bei Bedarf eine Weiterentwicklung der Verordnung in einem zweiten Schritt vorzunehmen. Dies wird von allen Anwesenden unterstützt.

Folgende redaktionelle Änderungen werden einvernehmlich angenommen:

§ 6 (1) 15 „Außenwasserhähne“ (statt „Außen- und Wasserhähne“) und § 6 (1) 10 „PKW“

Nach Wortmeldungen des Stadtverordneten Weiberg (Sitzungsteilnehmer mit beratender Stimme) und des Mitgliedes Dr. Saltzwedel schlägt Mitglied Fenske vor, den Beschlussentwurf wie folgt zu ergänzen:

„Der Magistrat wird beauftragt, bis Herbst einen Vorschlag für eine zweistufige Gefahrenabwehrverordnung vorzulegen und die hierzu bestehenden rechtlichen Fragen zu klären.“

Nach Wortmeldungen der Mitglieder Durchdewald, Güssgen-Ackva, Best, Beisel, Dr. Rack und Dr. Saltzwedel und des Stadtverordneten mit beratender Stimme Weiberg lässt Ausschussvorsitzender Wagner über den Änderungsbeschluss mit den oben aufgeführten markierten Änderungen abstimmen.

Beschluss:

Der anliegenden kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung wird mit den nachfolgenden redaktionellen Änderungen und einer Ergänzung zugestimmt:

§ 6 (1) 15 „Außenwasserhähne“ (statt „Außen- und Wasserhähne“) und § 6 (1) 10 „PKW“

„Der Magistrat wird beauftragt, bis Herbst einen Vorschlag für eine zweistufige Gefahrenabwehrverordnung vorzulegen und die hierzu bestehenden rechtlichen Fragen zu klären.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig in Abänderung beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Mitglied Fenske zieht den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen zurück:

Antragstext:

Wir bitten um Zustimmung zu folgenden konkreten Änderungen (blau markiert) gegenüber dem neuen Antrag der Verwaltung:

Gefahrenabwehrverordnung
der Stadt Friedberg (Hessen) über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser
bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 71, 74, und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am xxx die folgende Gefahrenabwehr-verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwasserknappheit bzw. –notstand

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen)

(2) Eine Trinkwasserknappheit oder ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist dann der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht. Die Trinkwasserknappheit hat als Alarmstufe das Ziel, durch verordnete Verhaltensänderungen einen drohenden Trinkwassernotstand abzuwenden.

(3) Beginn und Ende einer Trinkwasserknappheit oder des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz (2) festgestellt. Ziel einer solchen Feststellung ist es, die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Als Orientierung dient die „Wasserampel“ der OVAG: Bei „Gelb“ ist regelmäßig zu prüfen, ob mindestens eine Trinkwasserknappheit vorliegt. Bei „Rot“ soll umgehend mindestens eine Trinkwasserknappheit festgestellt werden.

(4) Trinkwassernotstand bzw. Trinkwasserknappheit endet für das Stadtgebiet von Friedberg (Hessen) auch im Falle eines vom Regierungspräsidium Darmstadt festgestellten überregionalen Wassernotstandes auf Grundlage der „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs

bei Notständen in der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt vom 28.06.1993“ in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 2 Verbote

(1) Während der Trinkwasserknappheit ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:

1. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).

Eine Abwehrbewässerung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrbewässerung darf maximal zwei Mal je Woche erfolgen;

2. für das Bewässern von Rasenflächen;

3. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;

(2) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:

1. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen, soweit die Bewässerung

nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).

Eine Abwehrbewässerung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrbewässerung darf maximal zwei Mal je Woche erfolgen;

2. für das Bewässern von Rasenflächen;

3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern, soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).

Eine Abwehrbewässerung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrbewässerung darf maximal zwei Mal je Woche erfolgen.

4. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;

5. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;

6. für das Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen.

Eine Abwehrbewässerung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrbewässerung darf maximal zwei Mal je Woche erfolgen.

Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;

7. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen), soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;

8. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 30 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;

9. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;

10. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge), soweit dies nicht aus betrieblichen Grün-

den (z.B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;

11. für das Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerbliche/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;

12. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Flächen, auf denen ausschließlich wassersparende Tröpfchenbewässerung zum Einsatz kommt, sind von diesem Verbot ausgenommen.

Sofern organisatorisch möglich soll auch bei einer zulässigen Beregnung die Verdunstung möglichst geringgehalten werden – z. B. durch Beregnen in den Abendstunden.

(3) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben der Ziffern 1 und 3 (Abwehrbewässerung) zulässig ist, soll zur Vermeidung einer Überlastung in Spitzenzeiten nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen wird.

(4) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während einer Trinkwasserknappheit oder eines Trinkwassernotstandes sind Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen ihrer Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Magistrat kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiungen

Der Magistrat kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Über solche Befreiungen sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von einer Woche formlos zu informieren.

Eine allgemeine Befreiung ist gemäß § 1 Abs. 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung bekanntzumachen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet oder speichert;

2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen verwendet;

3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen verwendet;

4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen verwendet;

5. entgegen § 2 Abs. 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet oder

speichert;

6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen verwendet;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen verwendet;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grün- und Parkanlagen einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt
9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen verwendet;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen verwendet;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen verwendet oder Sandplätze (auch Tennissandplätze) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) verwendet;
13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen verwendet;
14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von privaten PWK außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen verwendet;
15. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) verwendet;
16. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung verwendet;
17. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Begrennung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zur Begrennung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr verwendet;
18. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes bzw. der Trinkwasserknappheit nicht entfernt;
19. entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Außen- und Wasserhähne nicht geschlossen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Friedberg (Hessen) als örtliche Ordnungsbehörde

§ 5 Inkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Friedberg (Hessen),
DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

(Dirk Antkowiak)
Bürgermeister

zurückgezogen

4.	21-26/0460	Hochzeiten an besonderen Orten in Friedberg (Hessen); hier: Umsetzungsbeschluss
-----------	-------------------	--

Erste Stadträtin Götz stellt die Vorlage vor und erläutert sie. Die Initiative wird von Mitgliedern des Ausschusses begrüßt.

Da keine weiteren Fragen folgen, lässt Ausschussvorsitzender Wagner über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

1. Der Widmung der Standorte
 - „Altes Hallenbad“ in Friedberg und
 - Straußwirtschaft „Zum Gerippe“ in Friedberg-Ockstadt als besondere Trauorte wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die erforderlichen vertraglichen Regelungen mit den Verantwortlichen für die Standorte unter Nr. 1 zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

5.	21-26/0448	Entwicklung der ehemaligen Ray Barracks Kaserne hier: Änderung der Verwertungsmethode zum Markterkundungsverfahren
-----------	-------------------	---

Mitglied Durchdewald schlägt vor, die Beschlussvorlage wegen Informationsbedarf zur Beratung weiter in den Ausschüssen zu beraten und fragt nach einem Altlastengutachten, einem Verwertungsmodell der BiMA und der Möglichkeit eines städtischen Erstzugriffs.

Erste Stadträtin Götz nimmt zu den Fragen stellvertretend für den Bürgermeister Stellung.

Mit Wortmeldungen beteiligen sich an der Beratung Stadtverordneter Weiberg (mit beratender Stimme) und die Mitglieder Fenske, Dr. Rack, Güssgen-Ackva, Durchdewald und Dr. Saltzwedel.

Amtsleiter Tobias Brandt (Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen) erläutert die Risiken bei der Bebauung dieses 74 Hektar großen Baugebiets und nimmt Stellung zu den Fragen nach einem Erstzugriff, einer Vermarktung durch die BiMA und einer Entwicklungsgesellschaft sowie zu einem städtebaulichen Vertrag mit sozialer Wohnungsbaquote.

Erste Stadträtin Götz informiert zu Fragen der Verwertung und zum europaweiten Vergabeverfahren.

Mitglied Durchdewald schlägt eine Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung zum Thema Kaserne vor und fordert die Vorlage eines Altlastengutachtens und eine Bürgerversammlung zu diesem städtebaulich relevanten Thema.

An der weiteren Diskussion beteiligen sich mit Wortmeldungen Stadtverordneter Weiberg (mit beratender Stimme) und die Mitglieder Dr. Saltzwedel, Fenske, Wagner, Dr. Rack, Hausner, Güssgen-Ackva und Beisel.

Mitglied Dr. Saltzwedel schlägt vor, die Vorlage zurückstellen, um Fragen zu klären, z.B. die Versorgungslage mit Wasser zu klären.

Vorsitzender Wagner fragt, ob ein Erstzugriff auf Teilflächen möglich ist. Amtsleiter Brandt nimmt dazu Stellung.

Die Frage von Mitglied Dr. Rack, ob die Stadt Flächen, die sie von der BiMA im Erstzugriff erworben habe, zur Wohnbebauung nutzen könne, verneint Amtsleiter Brandt.

Mitglied Hausner bittet das Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen um die Beantwortung der Frage, ob es möglich ist, Flächen von der BiMA zu Wohnzwecken zur Verfügung zu stellen.

Mitglied Güssgen-Ackva beantragt die Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Nach eingehender Beratung lässt Ausschussvorsitzender Wagner über den Beschlussentwurf abstimmen.

Beschluss:

1. Der Beschluss Mag/181/11-16 der Stadtverordnetenversammlung bezüglich der Ausübung des Erstzugriffsrecht für das ehemalige Kasernengelände wird aufgehoben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Durchführung eines zweistufigen Markterkundungsverfahrens als kooperatives Modell für die Entwicklung der Konversionsfläche „Ray Barracks“ gemeinsam mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen
Ja 6 Nein 2 Enthaltung 1

6. 21-26/0445 Bestätigung Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“

Beschluss:

1. Hiermit erfolgt die vom Land Hessen geforderte Bestätigung bezüglich des Landesprogramms „Zukunft Innenstadt“
 - a. Die für das Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ eingereichten Projekte „CreaLab“ und „ProjectLab“ werden gebilligt.
 - b. Ziel der unter Ziffer 1 genannten Projekte ist die Stärkung der Innenstadt der Stadt Friedberg. Dabei entsprechen die Projekte dem bereits erarbeiteten und beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK).
 - c. Die genannten Projekte dienen der Umsetzung der Ziele des ISEK.
2. Auf der Kostenstelle 6.610000 „Stadtplanung“ werden außerplanmäßige Ausgaben gem. § 8 der Haushaltssatzung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 HGO in Höhe von 100.000 € genehmigt. Hierzu werden Haushaltsreste des Ergebnishaushaltes aus dem Jahr 2021 von der Kostenstelle 6.610000 „Stadtplanung“, Sachkonten 6139001 „sonstige weitere Fremdleistungen (Planungskosten)“, in das Jahr 2022 übertragen.

zur Kenntnis genommen

7. 21-26/0455 Beteiligungsbericht der Stadt Friedberg 2021

Beschluss:

Der Beteiligungsbericht 2021 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

**8. 21-26/0466 Jahresabschluss 2021 der Stadt Friedberg (Hessen)
Bildung von Haushaltsresten**

Erste Stadträtin Götz stellt die Vorlage vor, erläutert sie und nimmt zu Fragen Stellung.

Beschluss:

Der Bildung von Haushaltsausgaberesten im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt 2021 der Stadt Friedberg (Hessen) sowie deren Übertragung ins Haushaltsjahr 2022 gemäß Anlage wird zugestimmt.

zur Kenntnis genommen

**9. 21-26/0282 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2021;
hier: Auftragsvergabe und Klimaschutz - Haushaltsbegleitbeschluss**

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen der Stadt Friedberg und ihrer Eigenbetriebe sind neben dem Preis grundsätzlich auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte, wie etwa der Klimaschutz, zu berücksichtigen.

2. Bei ihren Ausschreibungen werden dazu mindestens die in Artikel 67 der europäischen Vergaberichtlinie 2014/24/EU genannten Kriterien betrachtet und gewichtet.

Umweltbezogene und soziale Kriterien werden dabei grundsätzlich jeweils mindestens mit 10% gewichtet. Eine hiervon abweichende Gewichtung ist der Stadtverordnetenversammlung vor Veröffentlichung der Ausschreibung zu begründen.

Die konkrete Gewichtung für die umweltbezogenen Kriterien schlägt die mit dem Klimaschutzmanagement der Stadt beauftragte Person vor. Diese wird zudem bei der Beurteilung der Angebote mit einbezogen.

3. Die tatsächlichen (ggf. geschätzten) bzw. erwarteten Kosten oder Einsparungen im Zusammenhang mit der Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen werden im Friedberger Jahresabschluss künftig in Form einer Nebenrechnung (z.B. "Davon-Vermerk" im Erläuterungstext) ausgewiesen.

Der Antrag wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss EWuV zurückgezogen und wird durch einen Änderungsantrag ersetzt.

zurückgezogen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2022;
9.1. 21-26/0282-1 hier: Änderungsantrag zum Antrag Auftragsvergabe und Klimaschutz - Haushaltsbegleitbeschluss

Vorsitzender Wagner berichtet von der Vorberatung (Im Ausschuss EWuV mehrheitlich abgelehnt).

Mitglied Fenske stellt den Antrag vor und erläutert ihn.

An der Beratung beteiligen sich mit Wortmeldungen die Mitglieder Güssgen-Ackva, Saltzwedel, Beisel, Rack, Weiberg und Hausner.

Erste Stadträtin Götz informiert über die zentrale Vergabestelle in Bad Vilbel und die Abläufe einer Auftragsvergabe.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt Ausschussvorsitzender Wagner über den Antrag abstimmen.

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen der Stadt Friedberg und ihrer Eigenbetriebe sind neben dem Preis grundsätzlich weitere auch **Aspekte, insbesondere** ~~der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte, wie etwa der Klimaschutz, zu berücksichtigen.~~
2. Bei ihren Ausschreibungen werden dazu ~~mindestens~~ die in Artikel 67 der europäischen Vergaberichtlinie 2014/24/EU genannten Kriterien betrachtet und gewichtet.

Für die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsverträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind hierbei auch die entsprechenden Möglichkeiten von § 43 bzw. § 45 der Unterschwellenvergabeordnung des Bundes zu nutzen.

Das Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 12.07.2021 hat ebenfalls den Kommunen die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen.

Bei Ausschreibungen der Stadt Friedberg werden umweltbezogene und soziale Kriterien werden dabei grundsätzlich jeweils mindestens mit 10% gewichtet. Eine hiervon abweichende Gewichtung ist der Stadtverordnetenversammlung vor Veröffentlichung der Ausschreibung zu begründen. zu dokumentieren und zu begründen.

Ab einem Ausschreibungsvolumen von 100.000,00 Euro ist die Abweichung vor Ausschreibung im zuständigen Fachausschuss zu begründen. Die konkrete Gewichtung für die umweltbezogenen Kriterien schlägt die mit dem ~~wird~~ **in Absprache mit der für das Klimaschutzmanagement der Stadt beauftragte Person vor erarbeitet.**

Diese Gewichtung und Absprache erfolgt bei kleineren Vergaben (z.B. Büromaterial) grundsätzlich und ab einem Volumen von 20.000,00 Euro im Einzelfall. Diese Ab diesem Volumen wird das Klimaschutzmanagement der Stadt auch bei der Beurteilung der Angebote mit einbezogen.

3. Die tatsächlichen (ggf. geschätzten) bzw. erwarteten Kosten oder Einsparungen im Zusammenhang mit der Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen werden ~~im Friedberger Jahresabschluss künftig in Form einer Nebenrechnung (z.B. "Davon-Vermerk" im Erläuterungstext) ausgewiesen. vom Klimaschutzmanager im Rahmen seiner Tätigkeit in einem entsprechenden Berichtswesen miterfasst.~~

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 2 Nein 4 Enthaltung 3

10. 21-26/0456 Jahresabschluss der Stadt Friedberg (Hessen) zum 31.12.2021

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2021 wird beschlossen und zur Prüfung an die Revision des Wetteraukreises weitergeleitet.

zur Kenntnis genommen

11. Verschiedenes

Auf Nachfrage des Vorsitzenden Wagner liegen keine Wortmeldungen vor.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, schließt Vorsitzender Wagner die Sitzung mit Dank an die Anwesenden.

gez.: Wagner
(Vorsitzender)

Kammer
(Schriftführerin)